

Hygienekonzept für die Nutzung von Einrichtungen der Stadt Gehrden

Das vorliegende Hygienekonzept der Stadt Gehrden regelt die Benutzung der folgenden städtischen Liegenschaften:

- Dorfgemeinschaftshaus Redderse
- Dorfgemeinschaftshaus Everloh
- Dorfgemeinschaftshaus Lenthe
- Dorfgemeinschaftshaus Ditterke
- Dorfstube Northen
- Sport- und Dorfgemeinschaftshaus Northen/Lenthe
- Vierständlerhaus
- Festhalle
- Bürgersaal im Rathaus

1) Beauftragte Person

Der Hygieneplan dient als Grundlage für die Abwicklung von Veranstaltungen in den o.g. Einrichtungen.

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erste Linie dem jeweiligen Veranstalter. Das vorliegende Hygienekonzept stellt einen allgemeingültigen Grundrahmen dar.

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstige nutzende Personen einer der oben genannten städtischen Einrichtungen hat eine beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der Regelungen in der aktuell gültigen Corona-Verordnung für Niedersachsen verantwortlich ist. Die beauftragte Person verpflichtet sich bei der Veranstaltung oder Feier stets anwesend zu sein. Minderjährigen kann diese Verantwortung nicht übertragen werden.

2) Allgemeine Regelungen

Die beauftragte Person hat sicherzustellen, dass alle Hygieneregeln eingehalten werden. Je nach Größe der Veranstaltung hat die verantwortliche Person einen angemessenen Vorrat

folgender Hygieneartikel mitzuführen und bei Bedarf an Teilnehmende der Veranstaltung abzugeben: Händedesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen.

In der Nähe der Haupteingangstüren zu den o.g. Räumlichkeiten sind Piktogramme, die über die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen informieren. Im Sanitärbereich wird mit Hilfe von Piktogrammen über richtiges Händewaschen aufgeklärt.

3) Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Einzuhaltende Maßnahmen mit höchster Priorität:

- Abstand halten, mindestens 1,5 Meter, bei sportlichen Aktivitäten 2 Meter.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung, Unwohlsein, Fieber oder anderen eindeutigen Krankheitszeichen ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene.
 - Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang.
 - Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung, ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

4) Raumhygiene / Sanitärbereich

Zusätzlich von den üblichen Reinigungszyklen der Einrichtungen sind im Anschluss jeder Veranstaltung die Händekontaktflächen besonders gründlich zu reinigen / desinfizieren, dazu zählen:

- Türklinken
- Lichtschalter
- Tische
- Stühle
- Türgriffe an Küchenschränken, Knöpfe an elektrischen Geräten
- Sanitärbereich (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Toilettenspülung)
- Handläufe

In den Sanitarräumen stehen Seife, Einmalhandtücher und Händedesinfektion bereit.

Auch im Sanitärbereich gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern.

In einem Reinigungsplan wird jede Reinigung dokumentiert. Der Plan hängt in den Sanitärbereichen.

Alle Räume sind vor und nach der Veranstaltung zu lüften, sowie mindestens einmal pro 45 Minuten für 3 - 10 Minuten. Die Fenster sind dabei weit zu öffnen (Stoßlüftung).

Türen sollen während der Veranstaltung möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen.

5) Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Niedersächsische Corona-Verordnung schreibt in bestimmten Situationen das Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung vor. Dies gilt für Personen, die an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich

- Personen die einen Impfausweis vorlegen
- einen Genesenen Nachweis vorlegen
- einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres

übersteigt.

Bei Vorlage der o.g. Nachweise aller anwesenden Personen (3G-Regel), entfällt die Maskenpflicht (bei Warnstufe 3 PCR-Test erforderlich).

Bei Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt auch die Maskenpflicht, mit Ausnahme von Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist.

6) Dokumentation (Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz)

Bei Teilnahme von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen sind die Kontaktdaten zu erheben.

Im Eingangsbereich der Gebäude befindet sich ein QR-Code für die elektronische Nachverfolgung mit der Luca-App.

Außerdem können die Kontaktdaten im Ausnahmefall in Papierform erfasst werden. Zu dokumentieren sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer der einzelnen Personen bzw. eines Haushaltes, Datum und Uhrzeit. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses durch den Veranstalter bzw. der beauftragten Person aufzubewahren. Andernfalls darf der Zutritt zu der Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte die Kontaktdaten nicht einsehen können. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten.

7) Zutrittsbeschränkungen


Der Umfang der zu treffenden Maßnahmen (Punkte 5 bis 7) ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der aktuell gültigen Corona-Verordnung für Niedersachsen, insbesondere der von der Region oder dem Land festgestellten Warnstufe.

Die nachfolgenden Übersichten veranschaulichen die wichtigsten Corona-Regelungen, jeweils differenziert nach den Warnstufen. Die Maßnahmen sind zwingend einzuhalten!

Folgendes gilt **ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50**:


Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**

 Maskenpflicht im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

 Abstand

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern **empfehlen wir** ausdrücklich die 3G-Regel

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne 3G-Nachweis (außer am Sitzplatz)

Sport


- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**

in Diskotheken, Clubs etc. sowie bei (Groß)Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmende

Diskotheiken und Co.

- 3G-Regel** plus **Abstand** und **Maskenpflicht** (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Beherbergung

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten

Dienstleistungen & Handel


- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten

Großveranstaltungen

- 3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei **2G**)
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Optional 2G-Regel


geimpft - genesen



Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50:


Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50



Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

Sport


- **3G-Regel** bei Nutzung von **Sportanlagen** in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand, keine Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet




Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



Diskotheiken und Co.

- **3G-Regel** plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50 % Auslastung
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Beherbergung

- **3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei **2G-Regel**)
- Max. 50 % Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze


Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 8. Oktober 2021)

Warnstufe 2:


Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 2



Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von **Sportanlagen** im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende, nur **PCR-Tests** zulässig
- Drinnen: **FFP2-Maske** (außer im Sitzen)
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand/Maske
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen


3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



2G-Regel

geimpft - genesen



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne 3G- bzw. 2G-
Nachweis

Diskotheiken und Co.

- **2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50 % Auslastung

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im **Innenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im **Außenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** bei **Beherbergung** im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen


- **3G-Regel** plus Abstand und Maske, nur **PCR-Tests** zulässig
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung
 (Stand: 8. Oktober 2021)

Warnstufe 3:

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**



Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 3



Abstand

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen mit **PCR-Test**

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der **Kontaktdaten** (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** mit **PCR-Test** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

Sport

- **3G-Regel** bei **Nutzung von Sportanlagen** im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **2G-Regel** ab 1000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur **PCR-Tests**, **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



2G-Regel
geimpft - genesen



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne **3G-** bzw. **2G-**
Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 8. Oktober 2021)

Diskotheken und Co.

- **Drinnen geschlossen**
- **Draußen 2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im **Innenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im **Außenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** mit **PCR-Test** bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** nur mit **PCR-Test** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit **PCR-Tests** und **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (Begrenzung entfällt bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der **2G-Regel**)

7) Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen durch den Veranstalter oder dem Beauftragten umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Die Hotline des **Gesundheitsamts der Region Hannover für medizinische Fragen und Meldungen** ist unter **0511 616 4 3434** montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr erreichbar. Per E-Mail können Fragen an das Postfach coronavirus@region-hannover.de geschickt werden.

Stand Oktober 2021

Erklärung der beauftragten Person

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Nutzende Person / Verein/

Gremium _____

Beauftragte Person: _____

Telefonnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Ich bin Veranstaltende Person bzw. beauftragte Person der oben genannten Veranstaltung und erkläre mich mit den mir aus dem Hygienekonzept übertragenen Verpflichtungen einverstanden. Für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Hygienekonzept übernehme ich die volle Verantwortung. Das Konzept wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)